

Mit der objektiven Notwendigkeit, den bürgerlichen Staatsapparat auf revolutionäre Art und Weise zu zerschlagen, beschäftigte sich Prof. Dr. K.-H. Röder, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR. Er hob hervor, daß es nicht nur darauf ankommt, die der Bourgeoisie dienenden Beamten zu entfernen, sondern vor allem auch die der kapitalistischen Klassenherrschaft wesenseigenen Prinzipien der Tätigkeit und Organisation des Staates, die Formen und Methoden der Machtausübung in Gestalt des bürokratischen Zentralismus usw. beseitigt werden müssen. Die Tatsache, daß heute in einigen kapitalistischen Ländern Vertreter der kommunistischen Parteien in bestimmten Organen des bürgerlichen Staates tätig sind und ihren Einfluß geltend machen, dürfe keineswegs zu der Schlussfolgerung führen, daß sich damit die revolutionäre Zerschlagung des Staatsapparates erübrige. Unter den Bedingungen des aggressiven und nach innen reaktionären, antidemokratischen Imperialismus sei der friedliche Weg der Revolution die Ausnahme. Aber auch hier sei — wie die historischen Erfahrungen lehren — revolutionäre Gewaltanwendung gegenüber den zu stürzenden oder gestürzten Ausbeuterklassen unabdingbar. Allerdings habe die Tatsache, ob sich die Revolution friedlich oder nichtfriedlich vollzieht, Einfluß auf die Formen und Methoden der Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates.

Anschaulich schilderte Dr. O. Kleinpeter, Leiter der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe beim Vorsitzenden des Rates des Bezirks Rostock, wie der revolutionäre Umgestaltungsprozeß nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates in den nördlichen Bezirken der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands verlief. Er verwies insbesondere auf die große Bedeutung der SMAD-Befehle für den Aufbau und die planmäßige Entwicklung der ökonomischen und sozialen Struktur des Küstenbezirks.

Das revolutionäre Wesen der sozialistischen Demokratie und deren prinzipiellen Gegensatz zur bürgerlichen Demokratie arbeitete Prof. Dr. W. Wippold, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, heraus. Er hob hervor, daß das Ausmaß und die Möglichkeiten demokratischer Gesellschaftsgestaltung in erster Linie vom Erfordernis der Sicherung der politischen Macht bestimmt werden. Die sozialistische Demokratie selbst ist Machtausübung, weil sich die Macht des sozialistischen Staates auf die Bewußtheit und das Schöpferium der werktätigen Massen gründet.

Beeindruckende Beispiele für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Stadt Rostock schilderte deren Oberbürgermeister Dr. H. Schleiff. Er legte dar, daß Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie vor allem die weitere Ausprägung der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften und den Ausbau der verschiedensten Formen der Mitwirkung der Bürger an der staatlichen Leitung bedeutet. Die enge Verbindung zwischen den Volksvertretungen und den Bürgern muß bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen, im unmittelbaren Kontakt der Abgeordneten mit den Bürgern, in der öffentlichen Rechenschaftslegung sowie bei der Mitarbeit der Bürger in den Gremien und Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Organe immer wirkungsvoller zum Ausdruck kommen.

Der Vorsitzende des Rates des Kreises Bad Doberan, R. Dietze, beschäftigte sich mit den Anforderungen an die Leitungstätigkeit des Rates des Kreises, die sich aus der Herausbildung und Entwicklung der Agrar-Industrie-Vereinigung Pflanzenproduktion ergeben.

Rechts beim Schutz sowie bei der Festigung und planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

Prof. Dr. J. Lekschas, Dekan der gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin, und Prof. Dr. K. A. Mollnau, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, entwickelten grundlegende Gedanken zur konsequenten Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit. Eine wichtige Bedingung dafür ist eine hohe Qualität des sozialistischen Rechts, das mit seinen Verhaltensanforderungen an staatliche Organe und Bürger den objektiven Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen muß. Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts hängt von einer Vielzahl von Wirkungsbedingungen ab, die näher untersucht und klassifiziert werden müssen. Dabei müssen Wirkungsbedingungen unterschieden werden, die in der gesamten Gesellschaft existieren, mit der politisch-sozialen Organisation zusammenhängen, im unmittelbaren Lebenskreis der Bürger auftreten oder persönlichkeitsbedingt sind.

Am Beispiel der Konflikt- und der Schiedskommissionen veranschaulichte Dr. H. Harland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, den demokratischen Charakter unserer sozialistischen Gesetzlichkeit. Die gesellschaftlichen Gerichte gehören als fester Bestandteil des Gerichtssystems der DDR zu den wesentlichen rechtsstaatlichen Garantien. Ihre Tätigkeit ist eine spezifische Form der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Sie verkörpern eine gesellschaftliche Aktivität, die in die kommunistische Zukunft hineinreicht.

Mit der Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Vervollkommnung der Leitung von Staat und Wirtschaft beschäftigte sich Prof. Dr. M. Benjamin, Direktor der Sektion II der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Die Forderung, mit dem Recht zu leiten, bedeutet vor allem, daß Leiter bei ihren Entscheidungen allen Erscheinungen von negativen Einstellungen gegenüber rechtlichen Pflichten wirksam entgegenzutreten müssen. Das gilt insbesondere auch bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürger. Es kommt darauf an, daß die staatlichen Organe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen solche Entscheidungen treffen, die für die betroffenen Bürger die günstigste Lösung ihres Problems darstellen und die Ursachen des zugrunde liegenden Konflikts ausräumen. Zugleich sollen die Entscheidungen die Initiative der Werktätigen freisetzen und deren Teilnahme an der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben organisieren.

Den ethischen Werten der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung wandte sich Prof. Dr. G. Haney, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, zu. Er bezeichnete den sozialistischen Staat und das sozialistische Recht als unerläßliche Voraussetzungen für die Verwirklichung der humanen Grundaufgaben der sozialistischen Gesellschaft. Höchster Ausdruck des Humanen ist die Identifikation des Individuums mit der sozialistischen Gesellschaft und folglich auch mit der sozialistischen Staatsmacht und dem sozialistischen Recht, wie sie sich im gesellschaftlich wirksamen Handeln des einzelnen zeigt.

In seinen abschließenden Bemerkungen würdigte Prof. Dr. G. Schübler die Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung als einen wichtigen Beitrag zu Ehren des 60. Jahrestages der Oktoberrevolution. Er betonte, daß die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Praktikern und Wissenschaftlern der sozialistischen Staats- und Rechtsentwicklung in der DDR immer wieder neue Impulse vermittelt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildeten Fragen der revolutionären Gesetzlichkeit und der Rolle des